

Altersteilzeit

Die Altersteilzeit gibt älteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit, ihre Arbeitszeit zu reduzieren und so einen gleitenden Übergang in die Pension zu ermöglichen. Eine Altersteilzeit ist nur für Vertragsbedienstete und KV-Bedienstete möglich. **Beamte und Beamtinnen** können die **Altersteilzeit** aufgrund fehlender Rechtslage **nicht** in Anspruch nehmen.

Anspruchsvoraussetzungen:

Die Altersteilzeit muss mit dem/der Arbeitgeber/in schriftlich vereinbart werden. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Altersteilzeit. In den letzten 25 Jahren muss der/die Bedienstete mindestens 15 Jahre arbeitslosenversichert beschäftigt und schon 3 Monate im Betrieb tätig gewesen sein. Im Jahr vor Beginn der Altersteilzeit darf die vereinbarte Arbeitszeit höchstens 40 Prozent unter einer Vollzeitbeschäftigung liegen (eine wöchentliche Arbeitszeit von mind. 24 Stunden).

Dauer:

Ab **2013** kann Altersteilzeit **maximal fünf Jahre** in Anspruch genommen werden. Die Altersteilzeit kann auch in Zukunft wie bisher von Frauen ab dem 53. und Männer ab dem 58. Lebensjahr angetreten werden. Neu ist, dass die Altersteilzeit ab 2013 nicht mehr automatisch mit der erstmöglichen Pensionsgelegenheit (Korridor pension oder Alterspension aufgrund langer Versicherungsdauer) endet, sondern bis zum Regelpensionsalter ausgeübt werden darf (allerdings nur **maximal fünf Jahre**).

Arbeitszeit:

Die Arbeitszeit kann auf 40 bis 60 Prozent der Normalarbeitszeit verringert werden. Das Entgelt – inklusive Lohnausgleich vom AMS – beträgt zwischen 70 und 80 Prozent des bisherigen Einkommens.

Abfertigung:

Die Abfertigung wird auf Basis der ursprünglichen Arbeitszeit berechnet.

Antrag:

Es ist von der/dem Bediensteten/m ein Antrag auf Altersteilzeit in der Personalabteilung der Med.Univ.Wien zu stellen, der von dem/der Organisationseinheitsleiter/in befürwortet wurde.

